



TSG Kraftwerk Boxberg Weißwasser e. V.

BEITRAGSORDNUNG

1. Vereinsmitglied kann nur werden, wer die Vereinssatzung anerkennt. In ihr sind im § 6 (3) – Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Pflicht zur Beitragszahlung festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge untergliedern sich in:
 - a) Beitragsumlage zur Finanzierung der Vereinsleitung, der Beitragszahlungen an Dachverbände SSV, OKSB, LSB (darin einbezogen ist das Versicherungspaket einschließlich der Kfz-Zusatzversicherung für Sportfahrten mit privatem Fahrzeug).
 - b) Beiträge an die Sportfachverbände nach deren Beitragsordnung.
 - c) Beiträge an die Sportabteilungen zur Sicherung der finanziellen Ausgaben beim organisierten Sportbetrieb, sofern Fördermittel, Zuschüsse und Spenden nicht ausreichen. Die Beitragshöhe und Zahlungszeiträume werden durch die Abteilungsleitungen / eigenständige Übungsgruppen (ÜG) eigenständig festgelegt.
3. Für die Kassierung und Nachweisführung der Mitgliedsbeiträge ist in jeder Sportabteilung ein Verantwortlicher zu wählen. Er ist Mitglied der Abteilungsleitung.
4. Die ordnungsgemäße Mitgliedsbeitragszahlung ist im Mitgliedsbuch des Vereins in geeigneter Form nachzuweisen.
5. Organisation und Beitragsabführung
 - a) Die Beitragsumlage an die Vereinsleitung wird durch den Schatzmeister des Vereins vom Abteilungskonto auf das Vereinskonto umgebucht. Als Zeitraum wird jährlich die 2. Hälfte März festgelegt. Ein entsprechender Kontostand ist zu diesem Zeitpunkt zu sichern. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Mitgliedsbestandserhebung, die jährlich im Januar durchzuführen ist.

Die Beitragsumlage an die Vereinsleitung beträgt jährlich für:

- Kinder bis 14 Jahre	4,00 EUR
- Jugendliche von 15 – 18 Jahre	6,00 EUR
- Erwachsene	10,00 EUR

Mitgliederbestandsveränderungen im Laufe des Geschäftsjahres werden nicht berücksichtigt. Die Beitragsumlage kann nur auf der Delegiertenversammlung neu beschlossen werden (Satzung der TSG KW Bx Weißwasser e.V. § 9 (1) i).

- b) Die termingerechte Abführung der Beiträge an den Fachsportverband ist durch die Sportabteilungen eigenständig zu sichern. Nach Vorgabe der Abteilungen wird durch den Schatzmeister die Überweisung übernommen.
6. Die Kassenprüfer des Vereins sind befugt, die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge nach Vorgabe des Vorstandes zu prüfen.

Die Beitragsordnung wurde auf der Delegiertenversammlung am **01.03.2014**. beschlossen.

Roland Pietsch
Vorstandender